

## **Abteilungsordnung der Tennisabteilung gemäß § 16 (2) der Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V., 67574 Osthofen, Kreis Alzey-Worms**

In der Mitgliederversammlung vom 13.03.2008 hat sich die Tennisabteilung der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. folgende Abteilungsordnung (bisherige Abteilungsordnung vom 20.06.1984) gegeben.

Das Verhältnis zwischen der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. und der Tennisabteilung ist im Wesentlichen in § 16 der Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. geregelt.

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. Sie ist Mitglied des Tennisverbands Rheinland-Pfalz e.V.

Im Sinne der §§ 1 und 2 der Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. ist es die Aufgabe der Tennisabteilung, ihren Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen. Breiten- und Leistungssport haben dabei die gleiche Bedeutung.

### **§ 2 Mitgliedschaften**

Für die Mitgliedschaft gelten die §§ 5, 6, 7, 8 und 9 der Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. sinngemäß, soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind.

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der TGO-Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der TGO-Tennisabteilung. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

Für Personen, die noch nicht TGO-Mitglied sind, gilt: ein Aufnahmebeschluß des TGO-Tennisabteilungsvorstandes ist als Vorschlag an den TGO-Vorstand aufzufassen, die TGO möge den Vorgeschlagenen als TGO-Mitglied aufnehmen. Erfolgt diese Aufnahme, so erwirbt der Aufgenommene die Mitgliedschaft in der TGO und wird zugleich Mitglied der TGO-Tennisabteilung.

#### Ausschluß der Mitglieder

1. Über den Ausschluß aus der TGO-Tennisabteilung entscheidet auf Antrag deren Vorstand. Für den Ausschluß sind die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand hat seine Entscheidung dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung und der Mitteilung an das betroffene frühere Mitglied wirksam. Die Ausschließung aus der TGO-Tennisabteilung hat nicht automatisch den Verlust der TGO-Mitgliedschaft zur Folge. Vielmehr richtet sich der Ausschluß von Mitgliedern aus der TGO nach deren Satzung. Dagegen hat die Ausschließung aus der TGO auch den Verlust der Mitgliedschaft der TGO-Tennisabteilung zur Folge.

### Beschränkung der Mitgliederzahl

Der Vorstand der Tennisabteilung kann durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit die Mitgliederzahl der Abteilung beschränken, wenn angesichts der Platzverhältnisse durch andere Maßnahmen ein geordneter Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.

### Mitgliedsarten

1. Eine bestehende Mitgliedschaft kann umgewandelt werden, wobei die geänderte Mitgliedschaft dann mindestens für ein Geschäftsjahr gilt, und zwar kann
  - a) ein aktives Mitglied durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vorstand spätestens am 1. März vorliegen muß, passives Mitglied werden,
  - b) ein passives Mitglied jederzeit einen schriftlichen Antrag stellen, um aktives Mitglied zu werden. Bei dieser Umwandlung der Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr, wenn das bisher passive Mitglied früher schon einmal aktives Mitglied war; ansonsten wird die zu diesem Zeitpunkt festgesetzte Aufnahmegebühr erhoben.

### Sonstige Pflichten der Mitglieder

Über die Verpflichtung zur Beitragszahlung hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, bei der Herrichtung und Instandhaltung der Plätze, Veranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögensverhältnisse der Abteilung mitzuwirken.

Der Arbeitseinsatz ist, sofern er nicht erbracht wird, durch einen Stundenverrechnungssatz abzugelten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt.

Im Verweigerungsfall kann der Vorstand ein Spielverbot aussprechen.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Tennisabteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag (Mitgliederbeitrag + Aufnahmegebühr), der in seiner Höhe den Kosten des Spielbetriebs anzupassen ist. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung mit Mehrheit.  
Die laufenden Beiträge sind durch Einzugsermächtigung, halbjährlich am Quartalsanfang 1.1. und 1.7., zu entrichten. Die nicht termingerechte Entrichtung der Beiträge hat ein Spielverbot, im Wiederholungsfalle den Ausschluß zur Folge.

Der Beitrag für die Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. wird gesondert erhoben.

Der Beitrag für den Tennisverband Rheinland-Pfalz wird durch die Abteilung abgeführt.

### **§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit für Jugendvertreter**

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder der Abteilung vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

### **§ 5 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Abteilungsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen einen Ausschluss aus der TGO-Tennisabteilung sowie gegen eine Maßregelung (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand einzureichen, der über den Einspruch endgültig entscheidet.

## **§ 7 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Ortspresse.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und wie folgt zusammen (das jeweils mit dem Aufgabenbereich betraute Vorstandsmitglied wird nachstehend „Vorstand für ...“ genannt): Aufgaben siehe Geschäftsordnung
  - a) 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
  - b) Vorstand für den Sportbetrieb
    - ba) Sportwart(e) (Herren + Damen)
    - bb) Jugendwart(e)
  - c) Vorstand für den Gesellschaftsbereich
  - d) Vorstand für Kasse und Verwaltung
  - e) Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Vorstand für Protokollführung (Schriftwart)
  - g) Vorstand für Anlagen (Anlagenwart)
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Er ist gemeinsam für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der in den jeweiligen Aufgabenbereichen anfallenden laufenden Tätigkeiten verantwortlich.
  - b) Überwachung der durch die Abteilungsordnung bestimmten Mitgliederrechte und –pflichten.
  - c) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, sowie Berichterstattung.
  - d) Bildung von Ausschüssen und Einberufung der Mitglieder.
  - e) Überwachung der Einhaltung der bestehenden Ordnungen.
  - f) Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und der Mitglieder.
  - g) Behandlung von Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
3. Die Sitzung des Vorstandes wird durch den 1. Vorsitzenden, in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Die Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist er berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§ 10 Protokolle**

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 11 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der 1. Sport-, Schrift-, Jugend- und Anlagenwart gewählt. In ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Vorstand für Kasse und Verwaltung, für Öffentlichkeitsarbeit, für den Gesellschaftsbereich und der 2. Sportwart gewählt.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kasse der Abteilung wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählte Kassenprüfer geprüft. Wechselweise scheidet der 1. Kassenprüfer aus und der 2. Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer. Die Wahlen erfolgen analog der Wahl des Vorstandes. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung der Abteilungsordnung gibt sich die Abteilung eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung (Haushaltsplan), sowie eine Spiel- und Platzordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Die einzelnen Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 14 Auflösung der Abteilung**

Bei der Auflösung der Abteilung verbleibt das Vermögen der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

### **§ 15 Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V.**

Die vorgenannte Satzung gilt für die Tennisabteilung sinngemäß.

Die TGO-Satzung geht der TGO-Tennisabteilungsordnung vor.

### **§ 16 Sondervertrag**

Das Verhältnis der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. und der Tennisabteilung ist im Wesentlichen in § 16 der Satzung vom 23. Mai 1978 geregelt. Da aber die eigenverantwortliche Verwaltung der Platzanlage „Sommerried“ und des sonstigen Vermögens in den Händen der Abteilung liegt, ist mit der Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. ein Sondervertrag abgeschlossen worden, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

**§ 17 Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

Diese Abteilungsordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der TGO-Tennisabteilung und Genehmigung des Turn- und Sportrates in Kraft.

Vorstehende Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Osthofen, den 13.03.2008

Vorstehende Abteilungsordnung wurde von dem Turn.- und Sportrat der „Turngemeinde 1848 Osthofen e.V.“ genehmigt.